

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Zahlungsbedingungen
3. Eigentumsvorbehalt
4. Lieferfristen
5. Mängel und Ansprüche des Bestellers bei Mängel
6. Schutzrechte
7. Haftung für Produktgefahr und für Fehler bei Vertragsverhandlungen
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand
9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

1.2 Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für die aha-Kunststofftechnik GmbH nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

1.3 Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Teillieferungen sind zulässig.

1.4 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die aha-Kunststofftechnik GmbH die Ware zur Verfügung gestellt hat und dies dem Besteller anzeigt, es sei denn, etwas anderes wäre vereinbart.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, wird die Rechnung am Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt und ihre Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn aha-Kunststofftechnik GmbH innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl von aha-Kunststofftechnik GmbH auf andere noch offen stehenden Forderungen verrechnet werden, es sei denn, der Besteller hat anderes bestimmt.

2.2 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit aha-Kunststofftechnik GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.

2.3 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so werden alle offenen Forderungen der aha-Kunststofftechnik GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. aha-Kunststofftechnik GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichend Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Waren bleiben Eigentum der aha-Kunststofftechnik GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

3.2 Der Besteller tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der aha-Kunststofftechnik GmbH schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen von aha-Kunststofftechnik GmbH die ihr aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller der aha-Kunststofftechnik GmbH mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von aha-Kunststofftechnik GmbH in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen von aha-Kunststofftechnik GmbH hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und der aha-Kunststofftechnik GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

3.3 Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltswaren, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für die aha-Kunststofftechnik GmbH. Diese wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich aha-Kunststofftechnik GmbH und Besteller darüber einig, dass die aha-Kunststofftechnik GmbH in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für die aha-Kunststofftechnik GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der aha-Kunststofftechnik GmbH gehörenden Gegenständen steht der aha-Kunststofftechnik GmbH Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit der aha-Kunststofftechnik GmbH seinen Anspruch aus der Veräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von aha-Kunststofftechnik GmbH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der der aha-Kunststofftechnik GmbH hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

3.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so ist aha-Kunststofftechnik GmbH berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen, ebenso kann sie die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt

sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt der aha-Kunststofftechnik GmbH oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder der Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die aha-Kunststofftechnik GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

4. Lieferfristen

4.1 Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der aha-Kunststofftechnik GmbH liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers oder ähnliches, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für die Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass aha-Kunststofftechnik GmbH ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird.

4.2 Aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug kann der Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die aha-Kunststofftechnik GmbH herleiten, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder eines Mitarbeiters der aha-Kunststofftechnik GmbH beruht.

5. Mängel und Ansprüche des Bestellers bei Mängeln

5.1 Die aha-Kunststofftechnik GmbH übernimmt in keinem Fall die Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet oder dass sie unter den beim Besteller oder seiner Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann. Vielmehr ist es Sache des Bestellers, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung und Auftragserteilung auszuprobieren.

5.2 Die Mängelansprüche für Liefergegenstände verjähren in sechs Monaten ab Warenübergabe.

5.3 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der aha-Kunststofftechnik GmbH unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen (§§ 377 Abs. 1 HGB).

5.4 Unterlässt der Besteller diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB.

5.5 Die Ansprüche sind nach Wahl der aha-Kunststofftechnik GmbH auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) oder Rücktritt vom Vertrag beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.6 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der aha-Kunststofftechnik

GmbH. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

6. Schutzrechte

6.1 Die aha-Kunststofftechnik GmbH haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist oder für eine von ihm nicht vorhersehbare Anwendung. Der Besteller hat die aha-Kunststofftechnik GmbH in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.2 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt die aha-Kunststofftechnik GmbH auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn.

6.3 Der Besteller erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung der der aha-Kunststofftechnik GmbH zur Verfügung stehender Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen betreffen.

7. Haftung für Produktgefahr und für Fehler bei Vertragsverhandlungen

7.1 Entsteht ein Schaden aus einer der gelieferten Ware anhaftenden Gefahr, mag diese Gefahr auf einem Mangel der Ware beruhen oder mit ihrem vertragsmäßigen Zustand verbunden sein, oder entsteht ein Schaden dadurch, dass vor dieser Gefahr nicht oder nicht ausreichend gewarnt worden ist, kann der Geschädigte einen sich daraus für ihn etwa ergebenden Schadenersatzanspruch nicht gegen die aha-Kunststofftechnik geltend machen, es sei denn, dass die Geschäftsleitung oder ein Mitarbeiter der aha-Kunststofftechnik den Schaden durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Ausgenommen vom Vorstehenden ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung dieser beruht.

7.2 Für die Folgen von Fehlern, die bei den Vertragsverhandlungen unterlaufen, insbesondere für die Folgen einer unzureichenden oder unrichtigen Beratung des Bestellers, haftet die aha-Kunststofftechnik GmbH nur dann, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder einer der Mitarbeiter der aha-Kunststofftechnik GmbH beruhen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort ist Fränkisch-Crumbach, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

8.2 Ist der Besteller Kaufmann, so ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand.

8.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

8.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.